

Versorgung mit Toilettenhilfen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Toilettenhilfen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Toilettenhilfen?

Zu den vertraglich vereinbarten Toilettenhilfen zählen:

- Toilettensitzerhöhungen
- Toilettenstützgestelle

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner für die Toilettenhilfe einen vereinbarten Kaufpreis und überlässt Ihnen das Eigentum an dem Hilfsmittel. Mit dem Kaufpreis sind auch die ggf. notwendige Montage (einschl. notwendiger Zubehörteile und Zurüstungen) und die Dienst- und Serviceleistungen abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Toilettenhilfe ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT bzw. kann die Toilettenhilfe unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der KNAPPSCHAFT abrechnen. Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch geschulte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch Ihre Angehörigen oder die Pflegeperson in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT bzw. bei direkt vom Vertragspartner abrechenbaren Toilettenhilfen sofort, wird Ihnen der Vertragspartner das Hilfsmittel ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehende Versorgung wünschen, z. B. ein Produkt mit nicht notwendigen Zusatzfunktionen. Unser Vertragspartner muss sich in diesem Fall schriftlich von Ihnen bestätigen lassen, dass

- Ihnen geeignete und aufzahlungsfreie Alternativen angeboten wurden,
- Sie über die Höhe der entstehenden Mehrkosten informiert wurden und
- Sie diese Versorgung ausdrücklich wünschen.

KNAPPSCHAFT